

Revision AKB-Gesetz: Variante 2 Rechtsformänderung und Aktienkapital

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
	<p><b>Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG)</b></p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p><b>I.</b></p>	
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">681.100</a> (Gesetz über die Aargauische Kantonalbank [AKBG] vom 27. März 2007) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 1</b> Rechtsform und Sitz</p> <p><sup>1</sup> Die «Aargauische Kantonalbank (Banque Cantonale d'Argovie, Banca Cantonale d'Argovia, Cantonal Bank of Aargau)» (nachfolgend: Bank) ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Aarau.</p>	<p><b>§ 1</b> Kantonalbank</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Aargau unterhält mit der «Aargauische Kantonalbank AG (Banque Cantonale d'Argovie, Banca Cantonale d'Argovia, Cantonal Bank of Aargau)» (nachfolgend: Bank) eine Kantonalbank in Form einer Aktiengesellschaft gemäss den Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>1</sup>.</p>	
	<p><b>§ 1a</b> <u>Rechte des Kantons</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Regierungsrat übt die dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Regierungsrat kann maximal ein Drittel des Aktienkapitals und der Aktienstimmen veräussern. Die Aktien werden an der Börse kotiert.</u></p>	
<p><b>§ 2</b></p>	<p><i>Unverändert.</i></p>	<p>Vorgabe an Statuten / Generalversammlung</p>

<sup>1</sup> SR 220

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf vom 2. April 2014</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Zweck</p> <p><sup>1</sup> Zweck der Bank ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die nach anerkannten Bankgrundsätzen bankübliche Geschäfte tätigt. Sie kann zudem alle Geschäfte tätigen, die ihrer Entwicklung und der Zweckerreichung dienen. Sie kann namentlich Beteiligungen erwerben und halten sowie Grundeigentum erwerben, belasten, bewirtschaften und veräussern.</p> <p><sup>2</sup> Sie fördert die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Kantons und berücksichtigt dabei besonders die Bedürfnisse seiner Bevölkerung.</p>		
<p><b>§ 3</b> Geschäftskreis</p> <p><sup>1</sup> Der Geschäftskreis erstreckt sich schwergewichtig auf den Kanton und die angrenzenden Gebiete. Die Bank kann auch in anderen Kantonen sowie im Ausland ihre Geschäfte tätigen und ihre Dienstleistungen anbieten, soweit die Befriedigung der Kredit- und Anlagebedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird und ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bank kann Zweigniederlassungen, Agenturen und Repräsentationsbüros sowie Tochtergesellschaften errichten. Diese dürfen ausserhalb des Kantons und der angrenzenden Gebiete Kredite nur im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft gewähren.</p> <p><sup>3</sup> Beteiligungen müssen langfristig zur Sicherung oder Steigerung des Unternehmenswerts beitragen und Führungsmässig gut betreut werden können. Dem Risikoaspekt ist besonders Rechnung zu tragen.</p>	<p><i>Unverändert.</i></p>	<p>Vorgabe an Statuten / Generalversammlung</p>
<p><b>§ 4</b> Grundkapital</p>	<p><b>§ 4 Aufgehoben.</b></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Der Kanton stellt das gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen und für die Geschäftsentwicklung erforderliche Grundkapital zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Bank erstattet dem Kanton dessen marktgerechte Refinanzierungskosten.</p>		
<p><b>§ 5</b> Staatsgarantie</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Davon ausgenommen sind allfällige nachrangige Darlehen sowie Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.</p> <p><sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie einen Betrag in Höhe von 1 % der gemäss den banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Eigenmittel.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. <u>Keine Staatsgarantie besteht für das Aktienkapital, allfällige nachrangige Darlehen sowie Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.</u></p>	
<p><b>§ 6</b> Organe</p> <p><sup>1</sup> Die Organe der Bank sind:</p> <p>a) der Bankrat,</p> <p>b) die Geschäftsleitung,</p> <p>c) die Revisionsstelle.</p>	<p><b>§ 6</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p><b>§ 7</b> Bankrat</p> <p><sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung</p>	<p><b>§ 7</b> <u>Verwaltungsrat</u></p> <p><sup>1</sup> Der <u>Verwaltungsrat</u> besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von <u>einem Jahr</u> gewählt werden.</p>	<p>Vorgabe an Statuten / Generalversammlung</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
<p>des 70. Altersjahrs.</p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Grosse Rat die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen ist als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter des Regierungsrats von Amtes wegen Mitglied des Bankrats.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen ist als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter des Regierungsrats von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrats.</p>	
<p><b>§ 8</b> Wahlvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Wählbar in den Bankrat sind Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und einen guten Ruf geniessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mehrheit des Bankrats verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht.</p>	<p><sup>1</sup> Wählbar in den <u>Verwaltungsrat</u> sind Personen, die</p> <p>a) <u>Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten,</u></p> <p>b) <u>einen guten Ruf geniessen,</u></p> <p>c) <u>bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben,</u></p> <p>d) <u>bei Amtsantritt noch nicht 16 Jahre im Amt waren.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Mehrheit des <u>Verwaltungsrats</u> verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht.</p>	<p>Vorgabe an Statuten / Generalversammlung</p>
<p><b>§ 9</b> Konstituierung und Arbeitsweise</p> <p><sup>1</sup> Der Bankrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse gemäss Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Er organisiert seine Arbeitsweise im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selber. Dabei weist er die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder einzelne Überwachungsaufgaben Ausschüssen oder ein-</p>	<p><b>§ 9</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
<p>zelnen Mitgliedern zu.</p> <p><sup>3</sup> Er bezeichnet eine Person, die nicht dem Bankrat angehören muss, als Sekretärin beziehungsweise Sekretär.</p>		
<p><b>§ 10</b> Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Dem Bankrat obliegt die oberste Leitung der Bank und die Überwachung der Geschäftsführung. Ihm fallen überdies alle Aufgaben zu, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ der Bank übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:</p> <p>a) Oberleitung der Bank und Erteilung der nötigen Weisungen,</p> <p>b) Festlegung der Strategie und der Rechnungslegungsgrundsätze,</p> <p>c) Genehmigung von Budget und Finanzplanung,</p> <p>d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen,</p> <p>e) Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen,</p> <p>f) Ernennung und Abberufung der banken- und börsengesetzlichen Revisionsstelle sowie des Leiters der internen Revision,</p>	<p><b>§ 10 Aufgehoben.</b></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
<p>g) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie einer allfälligen Konzernrechnung.</p> <p><sup>3</sup> Er erlässt ein Geschäfts- und Organisationsreglement. Das Reglement wird öffentlich zugänglich gemacht und richtet sich nach den anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance.</p> <p><sup>4</sup> Er setzt eine von der Geschäftsleitung unabhängige interne Revision ein und stellt ein adäquates internes Kontrollsystem sicher, welches das Risikomanagement und die Einhaltung der anwendbaren Normen umfasst.</p> <p><sup>5</sup> Er überträgt die Führung der Geschäfte nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements an die Geschäftsleitung.</p> <p><sup>6</sup> Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Mitglieder des Bankrats richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts.</p>		
<p><b>§ 11</b> Geschäftsleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Ihr obliegt nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglements die gesamte Führung der Geschäfte. Zudem ist sie für die Vertretung der Bank nach aussen zuständig, soweit diese Aufgabe nicht dem Bankrat vorbehalten ist.</p>	<p><b>§ 11</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p><b>§ 12</b> Unvereinbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Bankrats dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines die Bank in ihrem Kernge-</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder des <u>Verwaltungsrats</u> dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines die Bank</p>	<p>Vorgabe an Statuten / Generalversammlung</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf vom 2. April 2014</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>schäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrenzierenden Unternehmens tätig sein.</p> <p><sup>2</sup> Sie dürfen nicht Mitglieder des Grossen Rats sein.</p> <p><sup>3</sup> Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jegliche berufliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit als Organ in einem anderen Unternehmen verwehrt. Der Bankrat kann Ausnahmen im Interesse der Bank beschliessen.</p>	<p>in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrenzierenden Unternehmens tätig sein.</p> <p><sup>3</sup> Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jegliche berufliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit als Organ in einem anderen Unternehmen verwehrt. Der <u>Verwaltungsrat</u> kann Ausnahmen im Interesse der Bank beschliessen.</p>	
<p><b>§ 13</b> Revision</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt eine von der Eidgenössischen Bankenkommision anerkannte Revisionsstelle mit der Prüfung, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und die Vorgaben im Geschäfts- und Organisationsreglement eingehalten sind. Sie erstattet über ihren Befund Bericht an den Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die banken- und börsenrechtlichen Bestimmungen zur Revision.</p>	<p><b>§ 13 Aufgehoben.</b></p>	
<p><b>§ 14</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <p>a) genehmigt das Geschäfts- und Organisationsreglement,</p> <p>b) genehmigt die Entschädigungen des Bankrats,</p> <p>c) kann jederzeit von einer unabhängigen, durch die Eid-</p>	<p><b>§ 14 Aufgehoben.</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf vom 2. April 2014</b>	<b>Bemerkungen</b>
genössische Bankenkommision anerkannten Revisionsstelle eine besondere Untersuchung veranlassen, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.		
<b>§ 15</b> Grosser Rat  <sup>1</sup> Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrats,  a) legt nach Anhörung des Bankrats die Höhe des Grundkapitals fest,  b) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie eine allfällige Konzernrechnung,  c) beschliesst im Rahmen von § 17 über die Verwendung des Bilanzgewinns,  d) beschliesst über die Entlastung der Mitglieder des Bankrats,  e) kann Mitglieder des Bankrats nach vorheriger Anhörung abberufen, wobei Entschädigungsansprüche der Abberufenen vorbehalten bleiben.	<b>§ 15 Aufgehoben.</b>	
<b>§ 16</b> Jahresrechnung  <sup>1</sup> Die Jahresrechnung ist nach den banken- und obligatorischen Vorschriften aufzustellen.  <sup>2</sup> Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.	<b>§ 16 Aufgehoben.</b>	
<b>§ 17</b> Gewinnverwendung	<b>§ 17 Aufgehoben.</b>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf vom 2. April 2014</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><sup>1</sup> Der für die Ausschüttung massgebende Betrag ergibt sich aus dem Jahresgewinn und der Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken abzüglich der Verzinsung des Grundkapitals. Das Ziel eines Eigenkapitaldeckungsgrades von mindestens 165 % (ohne Eigenmitelrabatt) ist mitzuberücksichtigen.</p>		
<p><b>§ 18</b> Haftung</p> <p><sup>1</sup> Die Haftung der Mitglieder des Bankrats, der Geschäftsleitung sowie aller mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation betrauten Personen sowie der Revisionsstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts. Ansprüche sind beim Handelsgericht geltend zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Haftung der Bank richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilrechts.</p> <p><sup>3</sup> Die Haftung der Angestellten gegenüber der Bank richtet sich nach den arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Zivilrechts.</p>	<p><b>§ 18 Aufgehoben.</b></p>	
<p><b>§ 19</b> Bank- und Geschäftsgeheimnis</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde, der Bankorgane, der Revisionsstelle und die Angestellten der Bank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Bank verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Mandats oder der Anstellung uneingeschränkt weiter.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Bankgeheimnis.</p>	<p><b>§ 19 Aufgehoben.</b></p>	
<p><b>§ 20</b></p>	<p><i>Unverändert.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
Publikation, Inkrafttreten  <sup>1</sup> Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
<b>§ 21</b> Übergangsrecht  <sup>1</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder des Bankrats bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.	<i>Aufgehoben.</i>	
	<b>§ 22</b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx  <sup>1</sup> <u>Die Durchführung der Umwandlung der Aargauischen Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft obliegt dem Regierungsrat. Der Regierungsrat beschliesst die ersten Statuten der neuen Aktiengesellschaft und wählt sowohl die Mitglieder wie auch die Präsidentin oder den Präsidenten des ersten Verwaltungsrats sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle.</u>  <sup>2</sup> <u>Die Kosten in Zusammenhang mit der Umwandlung werden der Rechnung der Bank belastet.</u>  <sup>3</sup> <u>Die Aktien im Eigentum des Kantons werden bis zum Zeitpunkt ihrer Veräusserung zum Nominalwert bewertet.</u>	
	<b>II.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">612.500</a> (Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten [G Sonderlasten] vom 16. August 2005) (Stand 31. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
<p><b>§ 4</b> Ertrag, Zweckbindung</p> <p><sup>1</sup> Als zweckgebundener Ertrag der Spezialfinanzierung Sonderlasten gelten</p> <p>a) der Gewinn und die Erträge von freien Aktiven der Schweizerischen Nationalbank,</p> <p>b) der vom Grossen Rat gemäss § 5 festgelegte Anteil an den Erträgen der Schweizerischen Nationalbank,</p> <p>c) die ausserordentlichen Erträge aus Beteiligungen des Kantons,</p> <p>d) die zusätzlichen Erträge als Folge einer längerfristigen Änderung der Gewinnausschüttung bei Beteiligungen des Kantons,</p> <p>e) ein weiterer durch Gesetz festgelegter ordentlicher Ertrag,</p> <p>f) die Mittel, die der Grosse Rat mit dem Budget oder dem Jahresbericht der Spezialfinanzierung zuweist,</p> <p>g) der Finanzertrag aus der Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung.</p>	<p><b>§ 4</b> Ertrag, Zweckbindung</p> <p>h) <u>neue Heimfallverzichtentschädigungen und Einnahmen aus Kraftwerkskonzessionen</u></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">673.100</a> (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 45</b> Verwaltungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch den Regierungsrat auf eine zweijährige Amtsdauer</p>	<p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus <u>fünf bis sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
<p>gewählt werden.</p>	<p><u>den Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von einem Jahr.</u></p> <p><sup>1</sup>bis <u>Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht 16 Jahre im Amt waren.</u></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">210.700</a> (Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht [G-BVSA] vom 15. Januar 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 4</b> Verwaltungsrat</p> <p><sup>2</sup> Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 14 Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahrs.</p>	<p><sup>2</sup> Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von <u>einem Jahr. Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht 16 Jahre im Amt waren.</u></p>	
	<p><b>V.</b></p>	
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">831.100</a> (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung [EG AHVG/IVG] vom 15. März 1994) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 5</b> Verwaltungskommission</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen 4 Mitglieder.</p>	<p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus <u>fünf bis sieben</u> Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen __ Mitglieder.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
	<sup>2bis</sup> <u>Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht 16 Jahre im Amt waren.</u>	
<p><b>§ 7</b> Amtdauer</p> <p><sup>1</sup> Die Amtdauer der Verwaltungskommission und der übrigen Organe fällt mit jener des Regierungsrates zusammen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Amtdauer der Verwaltungskommission und der <u>Revisionsstelle beträgt ein Jahr.</u></p>	
<p><b>§ 8</b> Direktion</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Direktorin oder den Direktor der SVA Aargau.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor</p> <p>a) wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme und dem Recht der Antragsstellung bei;</p> <p>b) leitet die SVA Aargau nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Verwaltungskommission für die interne Organisation;</p> <p>c) vertritt die SVA Aargau nach aussen;</p> <p>d) nimmt gegenüber den Bundesbehörden die Rechte und Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Ausgleichskasse wahr und trifft alle für den Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben erforderlichen Massnahmen.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Die Verwaltungskommission stellt die Direktorin oder den Direktor der SVA Aargau an.</u></p>	
	<b>VI.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">153.100</a> (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 35</b> Verwaltungsräte</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. April 2014	Bemerkungen
<sup>1</sup> Vom Kanton abgeordnete Mitglieder in Verwaltungsräten dürfen diesen während höchstens 20 Jahren und bis zum 70. Altersjahr angehören.	<sup>1</sup> Vom Kanton abgeordnete Mitglieder in Verwaltungsräten <u>dürfen bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht 16 Jahre im Amt gewesen sein.</u>	
	<b>VII.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>VIII.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. - VI.	
	Aarau Präsident des Grossen Rates Protokollführerin	